

mäßige nur ausnahmsweise geloben kann.“ Die Scholastiker verstanden unter dem bonum melius nur ein opus supererogatorium und der hl. Thomas unterscheidet geradezu zwischen votum singulare und commune, also dem eigentlichen und uneigentlichen Gelübde, dessen Gegenstand nämlich freiwillig oder schon anderwärts geboten ist — eine Auffassung, die auch im Volke lebt und lebt. Auf Seite 74 wird die lex Clementis X. vermißt, wonach es nicht gestattet ist, sich in der vornehmlichen Absicht, von einer reservirten Sünde absolvirt zu werden, in ein Land zu begeben, wo die Reservation nicht besteht. Die auf S. 73 befindliche Anmerkung über die Erwerbung des Quasi-Domicils ist jedenfalls anfechtbar und das auf S. 86 erwähnte Kirchengefetz über das Verschweigen des Incestes bei Bittgesuchen um Dispens von einem Ehehindernisse ist seit der Drucklegung vorliegenden Moralwerkes aufgehoben.

Vinz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

17) **Die Restitutionspflicht des Besitzers fremden Gutes.**

Eine theologisch-juristische Abhandlung von Peter Josef Voenarz, Hilfsgeistlicher der Diöcese Trier. Trier, 1885. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei. Gr. 8°. S. XII und 295. M. 2.30 = fl. 1.43.

Im vorliegenden Werke ist ein schätzenswerther Beitrag zu einer der schwierigsten Materien der Moraltheologie, der Restitutionslehre, gegeben. Es bewegt sich ausschließlich auf vermögensrechtlichem Gebiete und erörtert die Verpflichtungen, welche aus dem ungerechten Besitz fremden Gutes im Gewissen entstehen.

Der allgemeine Theil entwickelt den Begriff des Besitzes; des redlichen, unrelichen und zweifelhaften Besitzers; die aus dem Naturrechte hervorgehenden Grundprincipien für die Restitution fremden Gutes, und präzisiert die Stellung, welche die Moraltheologie zu den von den naturrechtlichen Principien abweichenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes eimimmt. Letzteres ist berücksichtigt, soweit es im römischen oder gemeinen Rechte und insbesondere im französisch-rheinischen Rechte vorliegt. Der spezielle Theil wendet die obigen allgemeinen Principien auf die einzelnen Fälle an und legt die Restitutionspflicht eines jeden Besitzers dem Eigentümer gegenüber in ihrer praktischen Gestaltung dar, und zwar mit steter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung. Eingehend sind Erfüllung und Zuwachs, sofern dadurch Eigentum erworben wird, behandelt. Nach einer kurzen Recapitulation werden zum Schluß die Modalitäten der Restitution selbst und die von dieser Pflicht enthebenden Gründe besprochen.

Überall sicht der Autor erläuternd und ergänzend trefflich gewählte Beispiele ein, und begründet bekannte Lösungen schwieriger Fälle auf nicht herkömmliche, aber geschickte Weise. Aus den diversen Ansichten der Moralisten wählt er im Allgemeinen die durch innere Gründe haltbarsten und stimmt meist mit dem hl. Alphons zusammen. Unter den sonstigen Theo-

logen citirt er am häufigsten Gury (edit. in Germ.), dessen Ansichten und Begründungen er des öfteren nicht theilt, und Gouffet; unter den Juristen Demolombe, Bangerow, Troplong, Puchta und Markadé. Eines will noch notirt sein: Dem Autor steht die allgemeine bürgerliche Ertragsfähigkeit des Geldes absolut fest, sie werde durch die industria des Besitzers nur erhöht; eine Folgerung wäre, und der Autor zieht sie auch, daß jeder speculirende Besitzer fremden Geldes zugleich mit dem Capital auch die gewöhnlichen Zinsen selbst dann zu restituiren habe, wenn der Eigenthümer sicher gar keinen Nutzen aus seinem Gelde hätte ziehen wollen. (S. 161.) Das Werk wird allgemein interessiren, hauptsächlich aber dort, wo der Code Napoléon Geltung hat.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

18) **Weber und Welte's Kirchenlexicon. 2. Auflage.**

Freiburg, Herder. 4. Band (Duisburger Universität bis Fußwäsche) 2148 Spalten in Lexicon-Octav. (11 Hefte à M. 1.— = fl. —.62.)

Die 2. Auflage des Kirchenlexicon's wurde in dieser Quartalschrift schon einigemale nach ihrem Werthe gewürdigirt und zwar das erstmal ziemlich eingehend vgl. Jahrg. 1883, S. 178 f. Auch der oben angezeigte Band ist im Ganzen mit großer Genauigkeit in den Angaben, mit Gründlichkeit in der Beweisführung, wo eine solche beigegeben ist, endlich mit gesuchter Auswahl der Literatur gearbeitet. Bei den biblischen Artikeln sind die Ergebnisse der Keilinschriften-Forschung verwerthet, die dogmatischen Artikel sind viel präziser geworden durch klare Bertheilung des Stoffes in einzelne Nummern; die Geschichte der religiösen Orden sowie einzelner hervorragender Klöster hat mehr Berücksichtigung gefunden, als in der 1. Auflage. Eine große Genauigkeit zeigen die statistischen, geographischen und chronologischen Angaben. Als ganz neue Artikel heben wir aus diesem Bande u. a. hervor: Duisburger Universität, Dupanloup, Du Berger, Dynamismus, Ebrach, Emmerich Katharina, Entwicklungslehre, Erziehung, Escobar. Als besonders sorgfältig umgearbeitet verdienstlich erwähnt zu werden: Ebioniten, alle auf die Ehe bezüglichen Artikel (Ehehindernisse, Eheprozeß u. s. w.), Einsiedler, Empfängniß Mariä, Englische Fräulein, Fastenzeiten, Fegefeuer, Feste. Als zu eingehend für ein Kirchenlexicon könnten die Artikel: Englische und französische Literatur manchem erscheinen. Auf Sp. 523, Z. 23 wird Klefel Erzbischof von Wien genannt, obwohl Wien erst im 18. Jahrh. zu einem Erzbisthume erhoben wurde. Zu dem so wichtigen Artikel „Evangelienharmonie“ möchten wir bemerken, daß Ammonius seine Evangelienharmonie ohne Zweifel griechisch absaß und daß jene Harmonie, die wir jetzt besitzen, offenbar die Vulgata zur Grundlage hat und somit wohl nicht eine Uebersetzung der dem Ammonius zugeschriebenen Evangelienharmonie sein kann. Außerdem hätte zu diesem Artikel nothwendig Th. Zahn: Tatian's Diatessaron citirt werden sollen. Besonders viele und genau gearbeitete Artikel röhren von dem Hauptredacteur des Lexicon's, Prof. Dr.